

HStAM, 81, B 4/7

**Begang der Grenze zwischen den Grafschaften Hanau und Isenburg-Birstein bei
Niederrodenbach und Langenselbold
1774-1775**

Seite 2

**Reichs Frey Hochwohl und Wohlgebohrne
Gnädig, hochgeneigt und hochgeEhrteste
Herrn**

Auf der Landgränze mit Ysenburg Birstein zwischen dem sogenannten Behreloch und den Rüll ist ein Gränzstein mit Numero 109 gänzlich in der Mitte entzwey abgefahren daß nur die Wurtzel davon noch stehet, so dann die Nmo. 113 und 123 fast halb um gefahren, da dann statt ersterem ein gantz Neuer gesetzt und beyde Letztere wieder gerad gerichtet werden müssen. So habe solches mit nur Unterthänig gehorsamst berichten und an bey bitten sollen um gnädig und hochgeneigte Verfügunge zu trefen, daß sothane Gräntz Regulirung bald möglichst geschehe.

Verharre in tiefschuldigsten Respekt Zeit Lebens

Hochfrey Herrs. Excellenzen
Hochwohl und Wohlgebohrne

unterthänig gehorsamste diener

P. Horst

Hanau
den 5ten May
1775

praes. d. 11ten May 1775

Grenzsteinzeichen WE

Anm.: 1754–1803 Fürst Wolfgang Ernst II. zu Isenburg und Büdingen (1735; † 1803),
⊗ Sophie Charlotte von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym (* 3. April 1743; † 5. Dezember 1781)
Enkel von Wolfgang Ernst I. und Friederike Elisabeth von Leiningen zu Leiningen-Dagsburg-Hartenburg
Sohn von Wilhelm Emich Christoph von Isenburg (1708–1741) und Amalie Belgika, zu Ysenburg und
Büdingen in Marienborn (* 29. Februar 1716; † 2. Januar 1799)*

Dienet zur Nachricht

**Hochwohl-Wohl- und Hochedelgeborne
auch Hochgelahrte,
Hochgeneigest- und Hochgeehrte
Herren!**

Das zwischen Nieder Rodenbach und
Langen Selbold vollzogene Grantz-
Protokoll de 8. oct. a. prot. schliese
ich hierbey gehorsamst an, und
beharre in geziemendem respect

Ewl.* Excellenzen Hochwohl-Wohl-
und Hochedelgeb.

Hanau den 24ten
Febr. 1775

.....gehorsamster
P L. Hassenpflug*

** Hassenpflug, Philipp Ludwig, 1716–1790, Amtmann in Dorheim, 1759 Amtmann im Amt
Bücherthal, Stadtschultheiß von Hanau-Altstadt (Lagis)*

<p>HStAM, 81, Nr. B 4/7 0004</p> <p>Praes. Hessen Hanauischer seits</p> <p>....Amtmann Hassenpflug von Hanau</p> <p>..... Kegl. Secret: [Sekretär] Wolfart qua Landschreiber</p> <p>Isenburg-Birsteini- scher SeitsAmts-Rath Gervinus undRegistrator Schott aus Selbold</p>	<p>Actum auf der Hoheits- Grantz an der Neue Haßlauer Landstraße und an dem untersten Selbolder Weyher zwischen Hanau und Isenburg Birstein den 8ten oct. 1774</p> <p>Nachdeme bey denen Vor- gewesenen gemeinschaft- lichen Grantz begängnißen vom 27ten Sept. 1755 und 28ten Oct. 1763 verabre- det worden, daß statt des an der Neu Haßlauer Landstraße ohne Wurtzel liegenden so genandten Lochsteines, sodann statt des am untersten Sel- bolder Weyher befind- lichen ohntauglichen Grantz- steins, zwey andre mit denen beyderseits Herrschafftlichen Wappen bezeichnete tüchtige Steine, zu Verhütung künfftiger Irrungen eingesetzt werden sollen; So haben nebenstehende Praesenter ...sothanes.....</p>

sothanes Geschäft anheute
nach vorgängiger Verab-
redung und zwaren
mit Zuziehung

Ab Seiten Hanau

H. Oberförster Jacobi,
H. LandCommissarius Zinken
Schultheißen Schmidt aus
Nieder Rodenbach

Conrad Göbel
Johannes Lucas
Abraham Bach
Conrad Schöpp
und
Martin Bach
dasige Gerichts-Leute

Henrich Scherrer
Johannes Schmidt
Johannes Becker
Johann Henrich Lucas
dasige junge Leute

Ab Seiten Isenburg Birstein

Ober Jäger Schmidt
Ober Schultheiß Elsäßer
Johann Conrad Döll
Johannes Schad
Caspar Koch
Johannes Schleicher
Anton Hercher
Johann Henrich Hix
Michael Fuchß
Johannes Fuchß
Gerichts-Schöffen

Conrad

Conrad Mohn
Anton Häfner
Landschieder

Conrad Fischer
....Hafner
Märcker

sämtlich aus Selbold,
wie folget vorgenommen:
Zuerst wurde ein mit
dem Hanau- und Isenburg-
Birsteinischen Wappen,
wie auch mit einem
runden Loch versehenen
neuen Stein auf dem
Hügel dicht an die Neu-
Haßlauer Landstraße
durch beyderseits Feldge-
schworene eingesetzt,
und der alte Stein dabey
geleget, wodurch dann
und weilen ferner
der Stein auf dem Hügel
stehet, das in
dem Gräntz-Protocoll
vom 28ten Oct. 1763
resolvirte Joch als über-
flüßig unterbleiben
kann. Von da hat
man sich zu dem an
dem untersten Sel-
bolder Weyher länglicht
in der Erde gelegenen
Stein

Stein verfüget, denselben durch gedachte beyderseitige Feldgeschworene ausheben, und statt deßen einen neuen ebenfalls mit dem Hanau- und Isenburg-Birsteinischen Wappen marquirten Stein einsetzen und den alten Stein dabey legen lassen.

Somit sich dieses Geschäft geendiget hat

J. L. Gervinus
Amts Rath des Ronnen-
burger Amts

Extractus

**Fürstl. Heßen Hanauischen JagdForstAmts Protocolli
vom 11ten May 1775**

Der Oberförster Horst zu Niederrodenbach zeigt schriftl.
an, daß der zwischen dem sogenannten Bernloch und
dem Rühl befindliche LandgrentzStein Sub Nro 109
gäntzlich abgefahren, sodann verschiedene andere um-
liegend Steine aufzurichten seyen.

Wäre dieser Bericht an Fürstliche Regierung
zur weiteren beliebigen Verfügung abzugeben

An das Amt Bücherthal

Nachdem der Regierung von h. [hiesigem] Jagd-ForstAmt ein Bericht communicirt worden, vermöge dessen auf der Land-Gränze mit Ysenburg-Birstein zwischen dem sogen. Bährenloch und dem Rüll der GränzStein Nr. 109 in der Mitte gänzlich entzwey und der gestalt abgefahren ist, daß nur die Wurzel davon noch stehe, so dann die Steine sub n. 113 et [und] 123 fast halb u. dermaßen umgefahren sind, daß an statt des ersteren ein ganz neuer gesetzt und beyde letzere wiederum gerade aufgerichtet werden müssen: Als wird solches dem Amt Bücherthals hierdurch bekannt gemacht, um dahin zu sorgen, daß ermelette Grenz-Steine in behörige Ordnung baldthunlichst hergestellt werden. Decr. Hanau d 2. Junii 1775

stehet also gedachtem Amt Selbold
nicht zu verübeln, daß es mit
neuen Kosten nichts zu thun
haben will, die Altstadt Hanau
kann aber selbige nicht tragen,
vielmehr suchet dieselbe ebenfalsige
Entschädigung gegen gedachte Herrschafftliche
Fuhrleute, welche weder unter
der Stadt noch des Amts Bücher-
thals jurisdiction stehen.

Welches Ich ad Secretum de 2ten
hujus gehorsamst ohnverhalte
und in geziemendem respect be-
harre

Ewl. Excell. Hochwohl- Wohl-
und Hochedelgeborne

Alt Hanau den 20ten
Junii 1775

Unterthänig-gehorsamster
P. L. Hassenpflug

Post Scriptum

Auch

Gesonders hochgeehrtester Herr Amtmann

Sind nach der Anzeige des Diebacher Gerichts Schöffen und Markermeisters Guthmann von Diebach die Grenzsteine zwischen Hanau und Diebach sub104 et 110 durch die deroseitige Herrschaftliche Holtzfuhren theils entzwey theils umgefahren worden, sodaß solche respia mit neuen Steinen remplaciret und neu gesetzt werden müßen.

.....stelle demnach anheim,
wann desselben die
.....gefällig seyn

.....selbsten vor billig erkennen
werden, daß solches ohne diesseite Kosten
nun da mehr geschehe, als ein Theil
dießer Steine erst kürztlich neu
gesetzt worden, und an deren Be-
schädigung lediglich die Unachtsam-
keit der deroseitigen fuhrleuten
schuld ist. Ich harre ut in litteris [wie geschrieben steht]
Selbold 19ten Jun. 1775

.....

ergebenster diener

Gervinus

Extractus

**Fürstlich Heßen Hanauischen Regierungs Protocolli
vom 30. Junii 1775**

Nr. 1745 Das Stadt Schultheißen Amt der Alt Stadt berichtet, wie das Fürstl. Ysenb. Amt Ronneburg sich zu den Kosten für die Wiedereinsetzung der Grenz Steine um des willen nicht verstehe, weil solche durch die schwere dießseitige BauholtzFuhren theils entzwey theils umgefahren worden.

Wäre hieraus mit Fürstl. Hoff-Marschall Amt zu communiciren und daßelbe zu ersuchen diese Sache beliebig untersuchen und das Protocoll darüber der Regierung zugehen zu laßen

Extractus

**Hoch Fürstl. Hessen Hanauisch Hoff MarschallAmts
Protocolli vom 15ten Jul. 1775**

Nr. 146. Uibergiebt der Canzelist Württemberger, ein abgehaltenes Special Prot. die zwischen Hanau und Ysenburg-Birstein, durch die Herrschaftl. Holz-Fuhren umgefahrenen Gränzsteine Betreffend nebst Bericht.

Soll nunmehr dieses abgehaltenen Special Prot. Fürstl. Landes Regierung in Abschrift communiciret werden

Actum Hanau den 13ten
Julii 1775

Erschiene auf Befehl der
Herschafft. Wagenmei-
ster Hatzfeld, und gabe
auf die von Fürstl. Landes
Regierung anhero commu-
nicirte Beschwerde, die
zwischen Hanau und Ysen-
burgbirstein, durch die Herr-
schaftl. Holzfahren, um
gefahrenen Gränzsteine
betreffend, folgendes zu-
vernehmen: Er wäre, selb-
sten mit dabey gewesen,
als solches geschehen, wisse
aber von mehr nicht als einen
Gränzstein welcher im
Rückinger Wald, an der so-
genannte Benderhaube
durch die Nauheimer Ge-
spanne wäre umgefahren
worden, welches nicht hätte
verhüthet werden könne,

in dem mehr gedachter
Gränzstein im Weeg
gestanden, den die schwe-
re Holzfuhren hätten neh-
men müssen.

Soll dieses abgehalte-
ne Prot. Fürstl. Hof-
Marschall Amt zur
weiteren Verfügung
unterthänig gehorsam
vorgelegt werden

in fidem
Württenberger

Extract Fürstl. Hessen Hanauisch Reggs. [Regierungs]prot.
vom 21ten Julii 1775

Fürstl. HofMarschall Amt communiciret
ein protocoll wegen der an der Gränzen
zwischen Hanau und Ysenburg von hiesigen
Herrschaftl. Holtzfuhren umgefahre-
nen Steinen.

Io rescribatur vom Stadtschultheisen
Hassenpflug, daß er für die
Wiederherstellung dieser
respec beschädigten und umgefahre-
nen Gränz Steinen ungesäumt
sorgen solle. Und wäre
Fürstl. Renth Cammer com-
municatione actorum zu er-
suchen, die auf sothane Her-
stellung zu verwendete Kosten
um somehr als die Beschädigung
durch

durch die zum Behuff des Herrschafftli.
Bau Weesens verrichtete Holtz-
fuhren gestehen, beliebig zu be-
zahlen und die acta nach gemach-
tem Gebrauch anhero zu remit-
tiren

Extractus

Fürstl. Hessen Hanauische RenthCamer Prot. vom 28ten Julii 1775

Fürstl. Regierung communiciret mit diesem Collegio, wegen derer an denen Gräntzen zwischen Hanau und Ysenburg, von hiesigen Herrschaftl. Holtzfuhren umgefahrenen Steine und ersuchet zugleich, die auf die Herstellung dieser Steine verwendeten Kosten bezahlen zu lassen.

1. Wäre dem Amte Bücherthals aufzugeben, den desfallsigen Kosten-Betrag demnächst zur Zahlungs Verfügung einzusenden.

2. Fürstl. Jagdforstamt hiervon Nachricht und demselben anheim zu geben ob es nicht gefällig seyn mögte eine anderweite Setzung quaestionis [in Frage der] mitten im Fahr-Weege stehender, mithin dem beständigen Umfahren und Verrücken exponirter Steine zwischen dem Rill und Baren Loch zu veranstalten.

den 9ten Aug. 1775

An
das fürstl. Jagdforstamt

Extractus

**Fürstl. Heßen Hanauischen JagdForstAmts Protocolli
vom 9ten Augusti 1775**

Fürstl. Renthkammer gibt diesem Collegio anheim, ob es nicht gefällig seyn möchte die anderweite Setzung derer von der Grentze zwischen Hanau und Ysenburg mitten im Weege stehender - durch die hiesige Herrschafft. Holtzfuhren umgefahrener Steine zwischen dem Rill und Bährenloch zu veranstalten.

Wäre dieser Extractus Protocolli an Fürstliche Regierung als dahin gehörig zur allenfaß nöthig findenden weiteren beliebigen Verfügung anzugeben, fürstlicher Renthkammer aber [Per] Extractus hujus hiervon Nachricht zu ertheilen.

An das Amt Bücherthals, um den District nöthigen falls in Augenschein zu nehmen und die bey der Sache etwa vorwaltende Anstände zu bemerken, sofort darüber Bericht und Gutachten com remissione hujus et adjuncti zu erstatten.

Decr. Hanau d 11. September 1775

Fürstl. Hanauische Regierung hierselbst

**Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne
auch Hochgelahrte,
Hochgeneigtest- und Hochgeehrteste Herren!**

Die in der zwischen Hanau und Ysenburg-
Birstein ni fallor [ich möchte mich nicht irren] in anno 1716 regulirten
Gräntze stehende über 300 Steine, lauffen
nach ihren Numeris und Ruthen Maas
fort, und es lasset sich hierbey keine
Änderung aus der Ursache vornehmen,
weilen die Gräntze per commissarior auf
das neue reguliret, und die Protocolla
abgeändert werden müsten.

Ich werde solchemnach, sobald das Amt
Selbold das Geschäft mit angehet, die
ermangelnde Steine setzen und die
hangende wiederum richten lassen.

Der ich cum remissione communicati
in geziemendem respect beharre

Ewl. Excel.. Hochwohl- Wohl-
und Hochedelgeb.

Hanau d 21ten Sept.
1775

die Gränze zwischen Hanau und Ysenburg Birst.

An das Amt Bücherthal

Dem Amt Bücherthal wird auf den wegen der Grenze zwischen Hanau u. Ysenburg d. 21. dieses erstatteten Berichts zu resolution hiedurch bekannt gemacht, daß denen angeführten besonderen Umständen nach der Antrag genehmigt u. solchem nach, so bald das jenseitige Amt Ronneburg das Geschäft mit angehet, die Wiedereinsetzung der ermanglenden u. hangenden Steinen vorzunehmen seye.

Decr. Hanau d. 25. Sept.

HStAM, 81, Nr. B 4/7 0024

Bücherthaler Amts Bericht
Gräntz Sachen zwischen
Hanau und Ysenburg
Birstein betr.

HStAM, 81, Nr. B 4/7 0025

Stadtschultheißen Amt
zu Alt-Hanau erstat-
tet gehorsamsten Bericht
GräntzStein Setzung
mit Ysenburg Birstein
betr.

HStAM, 81, Nr. B 4/7 0026

das Amt Bücherthal
übersendet gehorsamst
das zwischen Nieder-Roden-
bach und Langenselbold
abgehaltene GräntzPro-
tocoll